



Brüssel, den 28. Oktober 2020  
(OR. en)

12153/20

ACP 119  
WTO 284  
COASI 124  
RELEX 793  
UD 311

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Gruppe „AKP“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9451/20 + ADD 1 - COM(2020) 295 final
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts - Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Juli 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist, vorgelegt.
2. Die Gruppe „AKP“ hat über den genannten Vorschlag beraten und am 17. September 2020 Einvernehmen über den Text des Entwurfs eines Beschlusses des Rates erzielt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
- den Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10898/20 und Dok. 10899/20) annimmt;
  - veranlasst, dass der Beschluss des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird;
  - veranlasst, dass der Beschluss des Handelsausschusses des Interims-Partnerschaftsabkommens nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht wird;
  - das Europäische Parlament über die Annahme des Beschlusses des Rates unterrichtet.
-